

Merkblatt für Eltern und Jugendliche

zu den ärztlichen Untersuchungen nach dem
Jugendarbeitsschutzgesetz



Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz müssen sich Personen **unter 18 Jahren** vor Eintritt ins Berufsleben einer **Erstuntersuchung** und ein Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung einer **Nachuntersuchung** unterziehen. Dadurch soll verhindert werden, dass Jugendliche mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Gesundheit oder Entwicklung gefährden.

1. Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbögen

Schülerinnen und Schüler, die **vor Vollendung des 17. Lebensjahres** die Schule verlassen, erhalten für die Erst- und Nachuntersuchung zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres - bzw. auf Anforderung für die Bewerbung um eine Ausbildungsstelle ab dem 1. Juli des vorausgehenden Schuljahres - von der Schule zwei Untersuchungsberechtigungsscheine und zwei Erhebungsbögen, und zwar

- für die Erstuntersuchung und
- für die Nachuntersuchung.

Schülerinnen und Schüler, die **nach Vollendung des 17. Lebensjahres** die Schule verlassen, erhalten nur für die Erstuntersuchung einen Untersuchungsberechtigungsschein und einen Erhebungsbogen.

Die Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbögen sind bis zur jeweiligen Untersuchung sorgfältig zu verwahren. Ausnahmsweise stellt die Schule bzw. das zuständige Gewerbeaufsichtsamt bei Verlust eines Scheines eine Zweitausfertigung aus.

2. Verwendung der Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbögen

Die **Untersuchungsberechtigungsscheine** werden von der Ausgabestelle mit den persönlichen Daten der Jugendlichen ausgefüllt.

Die **Erhebungsbögen** sollen zur Vorbereitung der ärztlichen Untersuchungen vom Personensorgeberechtigten (Mutter, Vater, Vormund) ausgefüllt, unterschrieben und von der Jugendlichen bzw. vom Jugendlichen zusammen mit dem Untersuchungsberechtigungsschein der Ärztin bzw. dem Arzt zur Untersuchung vorgelegt werden.

Die Angaben, die vertraulich behandelt werden, dienen der Ärztin bzw. dem Arzt für die Beurteilung des Gesundheits- und Entwicklungsstandes.

3. Arztwahl für die Untersuchungen

Die Wahl des Arztes ist innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei.

4. Zeitpunkt der vorgeschrieben ärztlichen Untersuchungen

Die **Erstuntersuchung** muss innerhalb der letzten 14 Monate vor Eintritt ins Berufsleben erfolgen, damit die Jugendlichen eine ihrer Gesundheit entsprechende Berufswahl treffen können. Die **erste Nachuntersuchung** muss zwischen dem 10. und 12. Monat nach Aufnahme der ersten Beschäftigung erfolgen.

5. Mögliche weitere Nachuntersuchungen, Ergänzungsuntersuchungen oder außergewöhnliche Nachuntersuchungen

Nach Ablauf eines weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung können sich die Jugendlichen erneut nachuntersuchen lassen – **weitere Nachuntersuchung**. In Sonderfällen kann die untersuchende Ärztin bzw. Arzt noch eine Ergänzungsuntersuchung oder eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, um ein endgültiges Urteil abgeben zu können.

6. Bescheinigung über die Untersuchung für den Arbeitgeber und Mitteilung an den Personensorgeberechtigten

Die untersuchende Ärztin bzw. der Arzt händigt der bzw. dem Jugendlichen eine Bescheinigung für den Arbeitgeber über die durchgeführte Untersuchung aus und erstellt über das Ergebnis der Untersuchung eine Mitteilung für den Personensorgeberechtigten. An den Arbeitgeber wird nur die für ihn vorgesehene Bescheinigung weitergegeben. Erst nach Vorlage der Bescheinigung über die erfolgte Erstuntersuchung oder über die durchgeführte erste Nachuntersuchung darf der Arbeitgeber Jugendliche beschäftigen.

Wichtiger Hinweis:

Bewerbungsunterlagen sollte nur eine **Kopie** der Bescheinigung für den Arbeitgeber über die durchgeführte Untersuchung beigelegt werden, da Bewerber ihre Unterlagen in der Regel nicht zurückerhalten.

Scheidet eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, hat ihr bzw. ihm der Arbeitgeber die Bescheinigungen auszuhändigen, um sie dem nächsten Arbeitgeber vorlegen zu können.

7. Beschäftigungsverbot mit gesundheits- oder entwicklungsgefährdenden Arbeiten

Enthält die ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausführung die Ärztin bzw. der Arzt die Gesundheit oder Entwicklung einer bzw. eines Jugendlichen für gefährdet hält, dürfen sie nicht mit solchen Arbeiten beschäftigt werden.

8. Kosten der Untersuchungen

Die Kosten der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz trägt der Freistaat Bayern, wenn der Untersuchung ein von einer bayerischen Schule oder einem bayerischen Gewerbeaufsichtsamt ausgegebener Untersuchungsberechtigungsschein zugrunde liegt. Die Ärztin bzw. der Arzt rechnet die Kosten bei der zuständigen Stelle in Bayern ab.

Wichtiger Hinweis:

Bitte kümmern Sie sich **frühzeitig** um einen Arzttermin für die Untersuchung. Die Untersuchung ist bei vielen Ärztinnen und Ärzten kostenlos. Sofern eine Arztpraxis die Untersuchung nur auf Privatrechnung anbietet, kann diesbezüglich auch bei einer anderen Arztpraxis angefragt werden, z. B. bei der Hausarztpraxis. Eine Nachuntersuchung kann auch die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle durchführen. Von Seiten der Bayerischen Staatsregierung **können die Kosten einer Privatrechnung nicht erstattet werden.**

9. Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilen die Gewerbeaufsichtsämter bei den Bezirksregierungen. Die Kontaktdaten sind unter www.gewerbeaufsicht.bayern.de zu finden.



Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Foto/Abb.: [istock.de/FG Trade](https://www.istock.de/FGTrade)
Stand: Februar 2025
Artikelnummer: 1001 0912



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Das Merkblatt wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.